

Ihr gutes Recht als Patient!

Patientenanwalt Stefan Hermann (44) aus Marl ist auf die Durchsetzung von Schadensersatz und Schmerzensgeld für



Patienten spezialisiert. Der Experte nennt die wichtigsten Rechte von Patienten

Fast jeder Arztbesucher hat sich im Laufe seines Lebens schon einmal falsch behandelt oder schlecht beraten gefühlt. Was aber passiert, wenn aus der schlechten Beratung ein gesundheitlicher Schaden entsteht? Welche Rechte Sie als Patient haben und wann Sie Schadensersatz verlangen können, erfahren Sie hier.

1. Aufklärung

Der Arzt ist laut Gesetz verpflichtet, den Patienten über den wesentlichen Ablauf einer geplanten Behandlung oder Operation und die wesentlichen Risiken aufzuklären. Bei einer Schönheitsoperation, die medizinisch nicht notwendig ist, muss der Arzt nach der Rechtspre-

chung sogar „schonungslos“ aufklären, z. B. muss er seine Patientin darüber informieren, dass nach einer Brustvergrößerung Narben oder Ungleichheiten auftreten können. Nur dann ist die Einwilligung in die Behandlung/Operation wirksam.

2. Krankenunterlagen

Der Patient hat einen Anspruch darauf, auch ohne Angabe von Gründen seine Krankenunterlagen einzusehen. Der Arzt muss ihm sogar die Unterlagen zusenden. Dafür kann er aber Porto verlangen. Dazu gehören nach neuester Rechtsprechung auch Original-Röntgenbilder.

3. Behandlungsfehler

Wann handelt es sich eigentlich

um einen Behandlungsfehler? Ein Behandlungsfehler kann auf dreierlei Weise erfolgen: Im Rahmen der Aufklärung, bei der Behandlung/Operation selbst und bei der Nachsorge. Wenn der Arzt den so genannten Facharztstandard (einen Standard, den der Arzt nur durch eine Spezialisierung leisten kann) nicht einhält und den Patienten dadurch zu Schaden bringt, handelt es sich um einen medizinischen Behandlungsfehler.

4. Prozesskostenhilfe

Die Kosten und Gebühren der Rechtsanwälte, des Gerichtes sowie von Sachverständigen und Zeugen übernimmt die Rechtsschutzversicherung des Patienten im Falle eines

Prozesses (siehe Kasten rechts). Wenn der Patient keine solche Versicherung hat und die Prozesskosten nicht selber tragen kann, gibt es zwei Möglichkeiten: Prozessfinanzierer sichern die Kosten des Prozesses ab. Diese erhalten dann vom erstrittenen Schmerzensgeld eine Beteiligung. Jedoch nur, wenn der Prozess gewonnen wird. Bevor ein Prozessfinanzierer zusagt, prüft er die Erfolgsaussichten. Die zweite Möglichkeit ist, Prozesskostenhilfe (PKH) beim Gericht zu beantragen. Diese zahlt das Gericht, wenn der Patient nachweist, dass er den Prozess nicht finanzieren kann und das Gericht die Sache für aussichtsreich hält. Sollte der Patient den Prozess verlieren, deckt die PKH nicht die Kosten des gegnerischen Anwalts.

5. Schmerzensgeld und Schadensersatz

Im Falle einer fehlerhaften Behandlung kann der Patient neben einem angemessenen Schmerzensgeld eine Schmerzensgeldrente beantragen, wenn er dauerhaft und schwer beeinträchtigt ist. Hinzu kommen eine Reihe weiterer Ansprüche, wie z. B. Verdienstausfall, falls er infolge der fehlerhaften Behandlung nicht mehr arbeiten kann. Auch ein Haushaltsführungsschadensersatz ist möglich. Entweder kann dann eine Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden oder ein Stundensatz, der für den Zeitraum abgerechnet wird, für den die Hausarbeit liegen bleibt.

6. Beweise

Doch wie kann der Patient einen Behandlungsfehler beweisen? Wenn

Wie finde ich einen Patienten-Anwalt?

Wenn der Patient den Verdacht eines Behandlungsfehlers hat, sollte er sich zuerst immer an einen spezialisierten Rechtsanwalt (siehe auch Punkt 10) wenden. So steigen die Erfolgchancen für den Geschädigten. Suchen Sie am besten nach einem Fachanwalt für Medizinrecht, der ausschließlich Ihre Interessen als Patient vertritt. Fündig werden Sie im Internet oder fragen Sie bei den Rechtsanwaltskammern der jeweiligen Stadt nach. Auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de finden Sie alle Städte und weitere Informationen.

sich dieser Fehler allein aus medizinischen Gegebenheiten (nicht durch falsche Aufklärung) ergibt, kann er durch einen medizinischen Sachverständigen bewiesen werden. Dieser wird in einem gerichtlichen Verfahren vom Gericht beauftragt. Ob die Aufklärung vor der Behandlung fehlerhaft war, entscheidet das Gericht selber. Hierzu werden in der Regel Zeugen angehört. Das kann jeder sein, der dabei gewesen ist, zum Beispiel die Sprechstundenhilfe oder sogar ein anderer Patient.

7. Behandlungspflicht in Notfällen

Der Patient hat das Recht, im Notfall vorrangig und sofort von einem Arzt behandelt zu werden. Der Arzt muss den Notfall jedoch als solchen erkennen. Wenn der Arzt einen Notfallpatienten nicht behandelt und dieser zu Schaden kommt, hat er selbstverständlich für den Schaden zu haften.

8. Krankenhausaufenthalt

Der Patient darf solange im Krankenhaus bleiben, bis er vollkommen gesund ist. Man darf nicht mit dem Argument entlassen, dass nicht mehr genug Betten frei sind, wenn noch die Gefahr eines gesundheitlichen Schadens besteht.

Rechtsschutzversicherung Das sollten Sie wissen!

Sie schützt Familien und/oder Einzelpersonen bei Streitigkeiten mit Krankenhäusern, Ärzten, Zahnärzten oder auch Apotheken. Die Versicherung übernimmt die Beratung und Verteidigung bei Streitigkeiten über Fehlbehandlungen, Schadensersatzforderungen oder auch Verletzung der Aufklärungspflicht oder Fehlinformationen. Günstige Anbieter gibt es im Internet unter www.versicherungsvergleich.de.

9. Verdacht auf Fehler

Bei einem Patientenanwalt kann man sich beraten lassen. Die Kosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung. Die reine Beratung ist nicht sehr teuer, daher sollte der Patient diese auch in Anspruch nehmen, wenn er keine Rechtsschutzversicherung hat. Würde er sofort die Polizei einschalten, würden die Behandlungsunterlagen beschlagnahmt werden. Der Patient kann diese zunächst nicht einsehen. Daher immer erst bei einem Fachanwalt beraten lassen.

10. Erfolgsaussichten

Inzwischen gibt es spezialisierte Anwälte, die Fachanwälte für Medizinrecht. Diese haben sich auf die Durchsetzung von Schadensersatz und Schmerzensgeld für Patienten spezialisiert. Dadurch haben sich die Erfolgsaussichten der Patienten erhöht. Die Auseinandersetzungen können so oft außergerichtlich geregelt werden.

Die wichtigsten Urteile

Pfusch bei Bauchstraffung

Lara M. entschied sich nach zwei Schwangerschaften für eine Bauchstraffung und hatte nach der OP eine 43 cm lange Narbe auf dem Bauch. Die Narbe gleicht einer Fratze. Sie klagte und bekam Recht: 5.000 Euro Schmerzensgeld. Der Arzt muss auch für weitere Schäden und Folge-OP's zahlen.
Az.: 3 U 150/07 H 310/05/AH

Kaputter Nerv nach Knie-OP

Eine Frau ging mit Schmerzen im Bein ins Krankenhaus. Befund: Ein gutartiger Tumor, bei dem eine Operation nicht nötig war. Trotzdem wurde operiert, ein Nerv geschädigt. Bei der Aufklärung vor der OP

wurde das aber ausgeschlossen. Die Frau aus Recklinghausen leidet seitdem an Schmerzen, Angstzuständen und weiteren Problemen. Das Landgericht Bochum sprach ihr 20.000 Euro zu.
Az.: 6 O 291/06 H 508/06/AH

Verbrennungen durch Reizstrom

Marion G. wollte ihren Muskelfaserriss behandeln lassen. Bei der Reizstrombehandlung passierte ein Fehler und Marion G. verbrannte sich schwer am linken Bein. Sie forderte 4.500 Euro Schmerzensgeld nach den Verbrennungen zweiten Grades. Man einigte sich auf 1.500 Euro Schmerzensgeld.
Az.: 1 O 28/06 H 810/05/AH

Mangelnde Aufklärung

Der Patient brach sich im Urlaub das Schlüsselbein. Ihm wurde im Krankenhaus ein Rucksackverband angelegt. Aus dem Urlaub zurück, wurde er in einem anderen Krankenhaus unnötigerweise zweimal operiert. Das Landgericht Essen stellte fest, es hätte ausgereicht, den Verband zu tragen. Die Aufklärung des Patienten sei fehlerhaft unterblieben. Die Klinik muss 7.500 Euro Schmerzensgeld zahlen.
Az.: 3 U 17/06 H 102/04/AH



Lassen Sie sich insbesondere vor einer Operation gut von Ihrem Arzt aufklären

Foto: fotolia, privat